

**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Gesundheitswissenschaften mit dem Abschluss Master of Public Health (MPH) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld die folgende Änderungsordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Gesundheitswissenschaften mit dem Abschluss Master of Public Health (MPH) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 3. September 2001 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 30 Nr. 15 S. 148), geändert durch Ordnung vom 15. August 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 32 Nr. 18 S. 210), wird wie folgt geändert:

1. Als §18 wird neu eingefügt:

„§ 18

Zertifikat „European Master of Public Health – EMPH“

(1) Studierende, die zusätzlich zu den Regelangeboten des MPH-Studiengangs am „European Master of Public Health“-Programm teilnehmen, müssen 12 der gem. § 10 geforderten Kreditpunkte in Lehrveranstaltungen mit europäischem Inhalt (z.B. „Vergleich europäischer Gesundheitsdaten und Gesundheitssysteme“, „Prävention und Gesundheitsförderung in Ländern Europas“ oder „Gemeinsamer Markt und Gesundheitsversorgung“) erwerben, zusätzlich 12 Kreditpunkte aufgrund von Studien- oder Praktikumszeiten im Ausland im Umfang von in der Regel mindestens 8 Wochen nachweisen, und die Abschlussarbeit muss zu 20 % eine europäische Komponente enthalten.

(2) Für die Bewertung der Masterarbeit wird in diesem Fall eine Gutachterin oder ein Gutachter aus dem europäischen Ausland zusätzlich benannt. Die Masterarbeit muss von allen drei Gutachterinnen oder Gutachtern mindestens mit „ausreichend“ bewertet werden. Im übrigen gelten für diese Masterarbeit die §§ 11 bis 16 entsprechend.

(3) Die oder der EMPH-Beauftragte gem. § 13 der Studienordnung für den Zusatzstudiengang in der jeweils geltenden Fassung prüft die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1. Abschließend entscheidet der Prüfungsausschuss über den Nachweis der zusätzlichen Leistungen.

(4) Über die erfolgreiche Teilnahme am EMPH-Programm stellt die Fakultät für Gesundheitswissenschaften zusammen mit der Association of Schools of Public Health in the European Region (ASPHER) ein Zertifikat aus. Das Zertifikat gilt nur in Verbindung mit dem MPH-Abschlusszeugnis. Es wird in englischer Sprache ausgestellt und weist die einzelnen Studienanteile mit europäischem Bezug aus.“

2. Die §§ 18 (alt) bis 22 werden §§ 19 bis 23.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 29. April 2004.

Bielefeld, den 1. Juni 2004

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann